

II-2105 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 101.175-23/68

942 / A. B.
zu 976 / J.
Präs. am 20. Dez. 1968

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat WIELANDNER, Adam PICHLER und Genossen, betreffend Überlassung von "russischen" Gewehren an die Salzburger historischen Schützenkompanien.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n I.

In der Anlage beehre ich mich, die Beantwortung der von den Herrn Abgeordneten zum Nationalrat W i e l a n d n e r, Adam P i c h l e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 26. November 1968 überreichten, gemäß § 71 des GOG. an mich gerichteten schriftlichen Anfrage No. 976/I, betreffend Überlassung von "russischen" Gewehren an die Salzburger historischen Schützenkompanien, in einem Original und vier Ablichtungen mit der Bitte um weitere Veranlassung zu übersenden.

Blg.

13. Dezember 1968



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 101.175-23/68

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Herrn Abgeordneten **W i e l a n d n e r**, **Adam P i c h l e r** und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 26. November 1968 gemäß § 71 GOG. an mich gerichteten schriftlichen Anfrage No. 976/I, betreffend Überlassung von "russischen" Gewehren an die Salzburger historischen Schützenkompanien, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Inneres ist grundsätzlich bereit, dem Amt der Salzburger Landesregierung einen Restbestand von 120 ausrangierten Karabinern 98 k, die den Salzburger Schützenkompanien für Zwecke der Brauchtumpflege überlassen werden könnten, zur Verfügung zu stellen.

Da nach den Bestimmungen des Waffengesetzes 1967 der Erwerb von militärischen Waffen nur mit Erlaubnis des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres zulässig ist, müßten jedoch - sofern die Gewehre nicht durch entsprechende Umwandlung zu Jagdwaffen ihres militärischen Charakters entkleidet werden - zunächst jene Mitglieder der Salzburger Schützenkompanien, die als Anwärter auf die verfügbaren Karabiner 98 k in Betracht kommen, schriftliche Anträge auf Erwerb dieser Militärgewehre beim Bundesministerium für Landesverteidigung einbringen. Erst nach Erteilung der diesbezüglichen Erlaubnis können die erwähnten Militärgewehre dem Amt der Salzburger Landesregierung oder einer von diesem bezeichneten Stelle übergeben werden. Diese Übergabe würde aus grundsätzlichen sicherheitspolizeilichen Erwägungen mit der Auf-

lage verbunden werden, daß die Gewehre erst dann den zu ihrem Erwerb befugten Mitgliedern der Salzburger Schützenkompanien ausgefolgt werden dürfen, wenn sie in der Weise umgearbeitet worden sind, daß sie sich zwar zur Verwendung von Knallpatronen (Platzpatronen), nicht aber zur Abgabe scharfer Schüsse eignen.

Der Herr Landeshauptmann von Salzburg, Dipl.Ing. DDr.Hans LECHNER, wurde bereits im dargelegten Sinne über die Angelegenheit informiert.

Zu dem in der gegenständlichen Anfrage enthaltenen Hinweis auf die Überlassung russischer Militärgewehre an Tiroler Schützenkompanien darf ich bemerken, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung in den Jahren 1959 und 1967 aus Beständen des Bundesheeres den historischen Tiroler Schützenkompanien für Zwecke der Brauchtumpflege eine größere Anzahl veralteter Militärgewehre, darunter auch solche russischer Herkunft, überlassen hat. Diese Überlassung erfolgte jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres. Derzeit stehen jedoch keine russischen Gewehre mehr zur Verfügung.

13. Dezember 1968

